

# **BStGer RH.2021.5 vom 11. Juni 2021**

Bundesstrafgericht, 2021-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RH.2021.5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2021.5)

FR: TPF RH.2021.5 du 11 juin 2021

IT: TPF RH.2021.5 del 11 giugno 2021

## **Regeste**

Auslieferung an Bosnien und Herzegowina. Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG). Rückzug der Beschwerde.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

April 2015 dem Bundesamt für Justiz (nachfolgend «BJ») das A. betreffende Auslieferungsersuchen des bosnischen Justizministeriums vom 17. März 2015 übermittelt;

- mit Schreiben vom 8. April, 12. Juni und 8. Juli 2015 das BJ das bosnische Justizministerium um Ergänzungen und um Abgabe verschiedener Garantien ersuchte; diese dem BJ mit Schreiben vom 1. Juni, 25. Juni und 14. Juli 2015 übermittelt wurden;

- das BJ mit Entscheid vom 6. Oktober 2015 die Auslieferung von A. an Bosnien und Herzegowina für die dem Auslieferungsersuchen und seinen Ergänzungen zugrundeliegenden Straftaten bewilligte;

- die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts die dagegen von A. erhobene Beschwerde mit Entscheid RR.2015.288 vom 16. März 2016 abwies und das Bundesgericht auf die Beschwerde von A. mit Urteil 1C\_141/2016 vom 2. Mai 2016 nicht eintrat;

- das BJ gegen A. am 25. Mai 2021 einen Auslieferungshaftbefehl erliess (act. 1.1);

- mit Beschwerde vom 31. Mai 2021 A. bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erheben liess; er die Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls vom 25. Mai 2021 und seine Entlassung aus der Auslieferungshaft beantragt (act. 1);

- dem BJ mit Schreiben vom 1. Juni 2021 die Gelegenheit eingeräumt wurde, sich zur Beschwerde von A. zu äussern (act. 4);

- A. seine Beschwerde mit Schreiben vom 5. Juni 2021 zurückzog (act. 5);

- 3 -

- das Beschwerdeverfahren daher zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist;

- die beschwerdeführende Partei, die ihre Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG die Gerichtskosten zu tragen hat (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2015.269 vom 25. November 2015);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 200.-- festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ist (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. b des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und

Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.